



An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 21 – Geldwäscheprävention
50606 Köln

Auslagerungsanzeige interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 7 GwG)

Fax-Nummer: 0221/147-2305

E-Mail: gwg-gluecksspiel@brk.nrw.de

Name des Betreibers:

Standort/e, für die die Auslagerung vereinbart wurde (Name/n, Anschrift/en):

Standort/e laut beigefügter Standortliste



Die Auslagerung muss durch den Verpflichteten (Betreiber) **vorab** angezeigt werden.

Die Anzeige muss Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass

- der Dienstleister Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten durch die Auslagerung nicht beeinträchtigt werden und
- die Aufsichtswahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde durch die Auslagerung nicht beeinträchtigt wird.

Für alle Angaben sind – soweit möglich – Nachweise darzulegen.

Verpflichtende Angaben:

1. Welcher Aufgabenbereich wird ausgelagert? *(bitte jeweiligen Auslagerungsvertrag als Anlage hinzufügen)*

- § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Sicherheitssysteme und Kontrollen)
 - § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Geldwäschebeauftragter und/oder Stellvertreter)
 - § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Mutterunternehmen: Die Schaffung gruppenweiter Verfahren gem. § 9 GwG)
 - § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG (Maßnahmen im Hinblick auf neue Technologien)
 - § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG (Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter)
 - § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG (Mitarbeiterunterrichtung)
 - § 6 Abs. 4 GwG (Datenverarbeitungssysteme zum Erkennen zweifelhafter Transaktionen)
 - § 6 Abs. 5 GwG (Hinweisgebersystem)
 - § 45 Abs. 4 GwG (Verdachtsmeldepflicht)
- Sonstige interne Sicherungsmaßnahmen:

2. Vorgesehener Beginn der Auslagerung

--

3. Gewähr dafür, dass der Dienstleister die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführt (§ 6 Abs. 7 Nr. 1 GwG):

Bietet der Dienstleister Gewähr dafür, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden?

Ja Nein



Falls ja, bitte ausführen, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgt (Darlegungen zur Qualifikation, zu den verfügbaren Mitteln und Verfahren, Beifügung etwaiger Referenzen – **ggfs. gesondertes Blatt verwenden**):

4. Steuerungsmöglichkeiten für den Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 GwG):

Steht dem Verpflichteten ein jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien o.ä. zu fertigen, zu?

Ja Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):



(Regelungsbedarf besteht etwa, wenn der Dienstleister, auf den Aufgaben ausgelagert werden, seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, so dass die Steuerung und damit auch die Kontrollmöglichkeit erschwert sind. Ferner sollten Regelungen zum Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung getroffen werden. Weisungs- und Kontrollrechte für das auslagernde Unternehmen sind eingeräumt (z.B. regelmäßige Leistungsbeurteilung, Kündigungsmöglichkeiten, ...).

5. Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 GwG) bestehen:

Besteht ein vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien/Scans o.ä. zu fertigen für die Aufsichtsbehörde sowie ggf. von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen?

Ja Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

6. Bei externem Geldwäschebeauftragten:

a) Die Bestellung ist der Bezirksregierung Köln vorab angezeigt worden:

Ja Nein

Falls ja, Datum der Bekanntmachung:



b) Dem externen (ggf. stellvertretenden) Geldwäschebeauftragten sind vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion eingeräumt:

Ja Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

c) Der Verpflichtete erteilt dem Geldwäschebeauftragtem die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 7 Abs. 5 GwG in allen bzw. definierten Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung:

Ja Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):



Ich versichere, dass meine Angaben zutreffen. Sie sind vollständig und wahrheitsgemäß.

Änderungen werde ich unverzüglich - ohne vorherige Aufforderung - der Bezirksregierung Köln anzeigen.

--	--	--

Ort

Datum

Name und Unterschrift des Betreibers

Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen und beifügen):

Auslagerungsvertrag (vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstleister)

ggf. Liste aller Stellen/Standorte, für die die Auslagerung gilt, falls nicht schon vollständig auf erster Seite aufgelistet

ggf. Auslagerungsbereiche, falls nicht schon im Auslagerungsvertrag enthalten

Nachweise bezüglich der Eignung des Dienstleisters (Nr. 3): z. B. Referenzen, Lehrgangsbescheinigungen, Lebensläufe, Prüfberichte o. ä. Dokumente

Nachweise zu den Steuerungsmöglichkeiten (Nr. 4)

Nachweise zu der Aufsichtsmöglichkeit (Nr. 5)

Sonstiges

Hinweis: Dieses Formular dient lediglich als Hilfestellung für die Anzeige nach dem GwG. Die Verwendung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die schriftliche Anzeige – mit den entsprechenden Angaben - kann durch den Verpflichteten auch in anderer Weise erfolgen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/21/geldwaeschepraevention/datenschutz.pdf